



## Nutzungsbedingungen Ensemble Schloss Türnich

Das Ensemble Schloss Türnich, bestehend aus Schlossinsel, Englischem Landschaftspark, Französischem Garten, Wald, Alter Mühle, Schwedenhof und Landwirtschaft ist ein Denkmal von nationaler Bedeutung und bedarf einer aufwändigen Pflege. Das gesamte Ensemble Schloss Türnich befindet sich im Privatbesitz der Familie der Grafen von und zu Hoensbroech. Der Freundes- und Förderkreis Schloss Türnich e.V., die Kultur- und Naturstiftung Schloss Türnich sowie die Stadt Kerpen unterstützen die Eigentümerfamilie bei der Pflege einiger Teile des Ensembles. Damit ist das Ensemble kein sogenannter „öffentlicher Ort“ und darf daher auch nicht analog genutzt werden.

Es sollte selbstverständlich sein, dass kommerzielle Nutzer\*innen des Ensembles sich geringfügig an den Unterhaltskosten beteiligen. Da dies in der Vergangenheit verschiedentlich doch nicht selbstverständlich war, sieht sich die Eigentümerfamilie leider gezwungen, einige Nutzungsbedingungen zu formulieren, die ab sofort in Kraft treten.

Teile der Anlage können, gemäß der folgenden Nutzungsbedingungen, genutzt werden. ***Alle kommerziellen Nutzungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Eigentümerfamilie oder eine bevollmächtigte Vertreter\*in.*** Wer das Ensemble oder Teile des Ensembles kommerziell nutzt, ohne vorher eine ausdrückliche Erlaubnis der Eigentümerfamilie eingeholt zu haben, akzeptiert automatisch die in diesem Dokument veröffentlichten Nutzungsbedingungen. Diese sind im Internet veröffentlicht und können jederzeit bei der Gräflich Hoensbroech'schen Verwaltung angefragt werden. Unkenntnis ist daher kein Grund für die Zurückweisung allfälliger sich aus den Nutzungsbedingungen ergebender Forderungen. Die Forderungen werden auch dann fällig, wenn der Eigentümer die Erlaubnis zur Nutzung in welcher Form auch immer widerruft.

- Spaziergänger\*innen können den Schlosspark zu jeder Tages- und Nachtzeit kostenfrei nutzen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Bitte nur auf Wegen gehen.
- Keine Pflanzen/Bäume ausgraben, (Äste) abpflücken, abschneiden oder beschädigen.
- Müll in die dafür vorgesehenen Behälter werfen – dies gilt auch für Zigarettenkippen.
- Keine Tiere füttern.
- Hunde sind an der kurzen Leine zu führen.
- Hundehaufen sind zu beseitigen.
- Den Anweisungen der Mitarbeiter\*innen von Schloss Türnich ist unbedingt Folge zu leisten.
- Bei Sturm ist der Park nicht zu betreten, da Lebensgefahr durch herabfallende Äste besteht.
- Gesperrte Bereiche nicht betreten.

**Bei Zuwiderhandlungen** ist eine Spende an den Freundes- und Förderkreis in Höhe von **50 €** zu entrichten.

- Der Schlosshof kann besucht werden, *wenn das Tor geöffnet ist*. Die Schilder mit Hinweisen auf Bereiche, die privat oder Betriebsgelände sind, **sind unbedingt zu beachten**. Manche Bereiche des Ensembles (französischer Garten, Kapelle) sind *nur im Rahmen von Führungen* zu besichtigen. Die üblichen Öffnungszeiten für den Schlosshof sind Montag bis Sonntag von 11 bis 18 Uhr.

- Park und Hof sind mit KFZ und LKW **nur für Anlieger** freigegeben. **Ausnahme:** Gäste des Café Schloss Türnich zu dessen jeweiligen Öffnungszeiten zum Be- und Entladen oder zum Ein- und Aussteigen von gehbehinderten Personen. Zum Schutz der Spaziergänger und der Wege ist **Schrittempo** unbedingt einzuhalten. Zum Parken ist der am Ende der Nussbaumallee zur Verfügung stehende Parkplatz von Schloss Türnich zu nutzen.

- Die **Nutzung des Ensembles als Fotomotiv** bedarf der **vorherigen** Genehmigung durch den Eigentümer. **Hochzeitsbilder** sind gegen eine Spende von 50 Euro an den Freundes- und Förderkreises e.V. unter dieser Voraussetzung möglich. Die Spende kann im Café oder bei der Verwaltung entrichtet werden. Jede andere kommerzielle Nutzung bedarf einer separaten Absprache mit dem Eigentümer. Eine **nicht genehmigte kommerzielle Nutzung** von Schloß Türnich als Fotomotiv kostet einmalig 1.500 € zzgl. MwSt. - unabhängig von einer möglichen Erlaubnis zur weiteren Nutzung des Bildes.

- Die Nutzung des Schlossensembles für **virtuelle Spiele, Online-Wettbewerbe oder Ähnliches** bedarf der ausdrücklichen **vorherigen** Zustimmung des Eigentümers. Bei unerlaubter Nutzung tritt die folgende Gebührenregelung in Kraft, unabhängig von einer möglichen Erlaubnis zur weiteren Nutzung. Die Gebühr ist immer vom Betreiber der Anwendung zu entrichten – nicht von deren Nutzern.

- Jährliche Grundgebühr: 960,-€ zzgl. MwSt. rückwirkend ab erster bekannter Nutzung durch den Anbieter der Anwendung. Angebrochene Jahre gelten als volle Jahre.
- Hinzu kommt eine tägliche Nutzungsgebühr von 8,40 € rückwirkend ab der ersten bekannten Nutzung.

Wir freuen uns, wenn Sie uns besuchen und die besondere Qualität des Ensembles genießen.

Gräflich Hoensbroech'sche Verwaltung  
1. August 2016